

ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS
General Settlement Fund for Victims of National Socialism

T E L E F A X

an / to: Randol Schoenberg

z.Hd. / att.:

Fax. Nr.: 001 310 442 03 53

von / from: Arbitration Panel for in rem restitution

Tel: ++43 1 408 12 63
Fax: ++43 1 310 00 88

Datum / date: 6 February 2006

Seiten / pages: 6 (inklusive cover sheet)

ALLGEMEINER ENTSCHÄDIGUNGSFONDS
FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS
General Settlement Fund for Victims of National Socialism
ARBITRATION PANEL FOR *IN REM* RESTITUTION

Mr.
Randol Schoenberg
12121 Wilshire Boulevard
Suite 800
90025-1168 L.A.
USA

FAX: 001 (310) 442-0353

Vienna, 6 February 2006
hir

Claim for Restitution of the real estate Elisabethstraße 18, EZ 235, 1st district of Vienna

Dear Mr. Schoenberg,

Reference is made to your claim for restitution *in rem* regarding Elisabethstraße 18, 1st district of Vienna, EZ 235, GB Innere Stadt Wien. Please find attached the additional statement of the Republic of Austria.

Kindly note that it is upon you to decide whether you wish to provide a comment on the additional statement. In this case we would request you to submit your written statement not later than 6 March 2006.

Respectfully yours,
on behalf of the **Arbitration Panel for Restitution**



Karin Hirsch
Office of the Arbitration Panel

Attachment: additional statement

EINGELANGT

30 Jan 2006

ALLGEM. ENTSCHEIDUNGSFONDS

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 01/514 39/190 DW

Fax: 01/514 39/509

E-mail: Post.fpr09.fpr@bmf.gv.at

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

BIC: OPSKATWW, IBAN: AT456000000005500017

IX/26906

An den
Allgemeinen Entschädigungsfonds
Schiedsinstanz für Naturalrestitution
Kirchberggasse 33
1070 Wien

Antragstellerin:

Maria V. Altmann,
3065 Danalda Dr.,
Los Angeles, California
USA

vertreten durch:

Law Offices of Burriss & Schoenberg, LLP,
Wilshire-Bundy Plaza, 12121 Wilshire Blvd., Suite 800,
Los Angeles, California 90025-1168

Einschreiterin:

Republik Österreich
Österreichische Bundesregierung

vertreten durch die Finanzprokurator,
1011 Wien, Singerstraße 17-19

wegen:

Antrag auf Naturalrestitution,
Liegenschaft GB 01004 Innere Stadt Wien, EZ 235
(Elisabethstraße 18)

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

1-fach
1 Rubrik

Die österreichische Bundesregierung hat die Finanzprokuratur mit Ministerratsbeschluss vom 26. Jänner 2006 beauftragt, im gegenständlichen Verfahren namens der österreichischen Bundesregierung nachstehende

ergänzende Stellungnahme

abzugeben:

In Zusammenhang mit der Frage, ob die im Pauschalvergleich aus dem Jahr 1956 als miterledigt bezeichneten Steuerforderungen im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits verjährt waren, erlaubt sich die österreichische Bundesregierung zunächst auf ihre ergänzende Stellungnahme vom 14.6.2005 zu verweisen:

Dort wurde ausgeführt, dass aufgrund des im Zeitpunkt der Abgabe der ersten Stellungnahme der Bundesregierung am 1.9.2004 noch nicht bekannt gewesenen Schreibens des seinerzeitigen Rechtsvertreters der Familie Bloch-Bauer, Rechtsanwalt Dr. Rinesch, an den Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter vom 6.6.1967 klar geworden sei, dass die Erbengruppe Bloch-Bauer im Innenverhältnis nicht zur Aufbringung des Betrages von S 1.500.000,- beigetragen hat, da Dr. Rinesch ausdrücklich ausgeführt hat, dass die Erben Bloch-Bauer auf das Rückstellungsobjekt (Elisabethstraße 18) verzichten und mit den Barleistungen aus diesem Vergleich die übrigen Aktionärsgruppen belastet werden.

Weiters wurde bereits in der ergänzenden Stellungnahme vom 14.6.2005 ausgeführt, dass die Gruppe Bloch-Bauer im Rahmen des Pauschalvergleiches 3300 Aktien zu einem Gesamtwert von S 5.517.732,- erhalten und im Gegenzug auf die antragsgegenständliche Liegenschaft im Wert von ca S 1.150.000,- verzichtet hat, wobei beide Seiten im Rahmen der Vergleichsverhandlungen von einer Risikoaufteilung von 50 % ausgegangen sind, was bei einem Gesamtvolumen von S 6.667.732,- (exkl. Steuerforderungen) einem Rückstellungsvolumen von S 3.333.866,- entsprochen hätte; tatsächlich wurde Vermögen (nämlich die strittigen Aktien) im Wert von S 5.517.732,- zurückgestellt.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde die Frage der Verjährung der Steuerverbindlichkeiten zwar im Zuge der Vergleichsverhandlungen thematisiert, doch dürften die Steuerforderungen an sich keinen wesentlichen Verhandlungspunkt gebildet haben. Dies lässt sich auch daraus nachvollziehen, dass diese in Relation zum Gesamtvolumen des Vergleiches - welches hinsichtlich der Gruppe Bloch-Bauer ohne Berücksichtigung der Steuerforderungen ca S 6.667.732,- betrug - unbedeutend waren, da sie hinsichtlich der Gruppe Bloch-Bauer ledig-

lich 4 % des Gesamtvolumens ausmachten. Weiters ist im gegebenen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Steuerforderungen im Pauschalvergleich zwar als miterledigt bezeichnet werden, dass jedoch nicht nachvollziehbar ist, ob und inwieweit diese das Vergleichsergebnis tatsächlich materiell beeinflusst haben.

Hinzu kommt, dass - wie bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 1.9.2004, Punkt II C 2 ausgeführt - die Initiative zum Abschluss des gegenständlichen Vergleiches vom Rechtsvertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ausgegangen ist, was indiziert, dass beide Seiten grundsätzlich an einem Vergleich interessiert waren. Es gehört nun in rechtlicher Hinsicht zum Wesensmerkmal eines Vergleiches, dass ein gegenseitiges Nachgeben erfolgt (vgl. OGH 3.10.1985, ZVR 1986/111; OGH 30.7.1987, EvBl 1988/48 = JBl 1988, 118 = VR 1988, 97 = RdW 1987, 406 = SZ 60/148 = HS 18941), sodass ein Vergleich, bei welchem eine Partei ihren Standpunkt zur Gänze durchsetzt, rechtlich undenkbar ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es der praktischen Erfahrung entspricht, dass bei Vergleichen in der Größenordnung des gegenständlichen Pauschalvergleiches aus 1956 wirtschaftlich unbedeutenden Nebenansprüchen keine entscheidende Bedeutung zukommt. Es spricht einiges dafür, dass die Steuerschulden lediglich der Vollständigkeit halber zur Bereinigung sämtlicher offener Rechtsfragen Eingang in den Vergleich gefunden haben dürften; zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Frage, ob hinsichtlich der offenen Steuerforderungen Verjährung eingetreten ist, nach den vorliegenden Unterlagen im Zuge der Vergleichsverhandlungen von Dr. Rinesch thematisiert wurde. Eine endgültige Klärung dieser Frage dürfte jedoch bereits damals mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein. Aus heutiger Sicht lässt sich - wie auch dem von der Schiedsinstanz eingeholten Gutachten zu entnehmen ist - nicht mehr feststellen, ob allenfalls weitere Unterbrechungshandlungen gesetzt wurden. Schließlich ist hier auch darauf zu verweisen, dass die Einhebungsverjährung nach diesem Gutachten nicht die Forderung als solche vernichtet, sondern lediglich weitere Einbringungsmaßnahmen unzulässig macht, sodass selbst eine allfällige Berücksichtigung einer möglicherweise verjährten Steuerforderung dazu führt, dass eine Nichtschuld bezahlt wurde.

Weiters ist aus praktischer Sicht anzumerken, dass Vergleiche dann zustande kommen, wenn das wirtschaftliche Gesamtergebnis für beide Seiten akzeptabel ist; eine rechtliche Klärung sämtlicher Nebenansprüche steht mit dem Wesen eines Vergleiches in Widerspruch, da dann, wenn sämtliche strittigen Fragen bis ins letzte Detail aufgeklärt werden sollen, der Zweck des Vergleiches - nämlich eine rasche Bereinigung der Sache - nicht erreichbar ist.

Da im vorliegenden Fall einerseits nicht klar ist, ob die laut Vergleich miterledigten Steuerforderungen das Vergleichsergebnis materiell überhaupt beeinflusst haben und andererseits

diese Forderungen lediglich 4 % des Gesamtvergleichsvolumens aufweisen, kann unter Würdigung des Wesens eines Vergleiches nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Umstand, dass die Steuerforderungen im Pauschalvergleich als miterledigt bezeichnet werden, nicht abgeleitet werden, dass der gesamte Pauschalvergleich aus dem Jahr 1956 für die nunmehrige Antragstellerin extrem ungerecht gewesen sei.

Wien, am 26. Jänner 2006

Im Auftrag

(Dr. Windisch)